

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe März / April 2019

Seite

THEMA DES MONATS

EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“: Aktuelle Entwicklungen 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Richtlinie über Karzinogene und Mutagene 4

Rat und Parlament: Vorläufige Einigung über POP-Verordnung 4

Brexit-Anpassung der Energieeffizienzrichtlinie durch die Mitgliedstaaten angenommen 4

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

EU-Parlament: Standpunkt zur Allgemeinen Verordnung angenommen – Trilog aber erst Ende 2019 6

EU-Parlament: Bericht zur EFRE-Verordnung vom Regionalausschuss verabschiedet 6

Europäisches Semester 2019 – Länderreport Deutschland – erstmalig mit Anhang zur Ausrichtung der EU-Kohäsionspolitik im Bereich Stadtentwicklung 7

EU-Kommission veröffentlicht erläuterndes MEMO zur neuen „Europäischen Stadtinitiative“ 8

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EU-Kommission startet Machbarkeitsstudie zu Artikel 19a der Gebäuderichtlinie - Lüftungsanlagen und Sanierungspässe für Gebäude 10

EU-Innovationsfonds: 10 Mrd. Euro in innovative saubere Technologien 11

Eurostat: EU-weiter Anteil erneuerbarer Energien bei 17,5% in 2017 11

Eurostat: Anstieg der Hauspreise in EU und Deutschland 11

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Grundsatzeinigung zum Bankenpaket erreicht (CRD, CRR, BRRD, SRM) 13

Politische Einigung über die Harmonisierung von Covered Bonds 13

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Lindau erhält europäischen Preis für nachhaltige Mobilität 14

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.

Jonas Scholze (jos)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org



Dr. Özgür Öner

Ariane Buelens

Anouk Henkes (gdw)

T: +32 2 550 16 16

E: oener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Ralph Brügelmann (br)

T: +32 2 792 1005

E: ralph.bruegelmann@zia-deutschland.de

EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“: Aktuelle Entwicklungen

Im März 2018 hat die EU-Kommission ihren **Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums** vorgelegt. Er zielt darauf ab

1. die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen,
2. finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der
3. Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen und die
4. Transparenz und Langfristigkeit der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Der Aktionsplan besteht aus 10 Maßnahmen:

- 1: Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten
- 2: Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte
- 3: Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte
- 4: Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung
- 5: Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks
- 6: Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen
- 7: Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- 9: Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung
- 10: Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten.

Mit Hilfe dieses Aktionsplans sollen gezielte Investitionen in nachhaltige Aktivitäten gefördert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gesteigert werden. Denn um die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 zu verwirklichen, muss Europa nach Schätzungen der EU-Kommission einen **jährlichen Investitionsrückstand von fast 180 Mrd. Euro aufholen**. Zur Umsetzung des Aktionsplans hat die EU-Kommission am 24. Mai 2018 Vorschläge für drei EU-Verordnungen vorgelegt:

- **Begründung von Offenlegungspflichten für institutionelle Anleger, inwieweit ihre Investitionen an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet sind (disclosure requirements related to sustainable investment and sustainability risks)**
- **Entwicklung von low carbon benchmarks (Referenzwerte für geringe CO₂-Emissionen)**
- **Schaffung eines EU-weit einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (Taxonomie)**

Bei beiden erstgenannten Verordnungen wurden unlängst erhebliche politische Fortschritte erzielt: Über die low carbon benchmarks haben das Europäische Parlament und der Rat am 25. Februar 2019 eine grundsätzliche **Einigung** erzielt, die noch formal ratifiziert werden muss. Auch über die Offenlegungspflichten wurde am 7. März 2019 eine **politische Einigung** zwischen dem Parlament und dem Rat erzielt. Außerdem haben die Ausschüsse ENVI und ECON des Europäischen Parlaments am 13. März 2019 einen **Beschluss** über eine Taxonomie für eine einheitliche Klassifizierung nachhaltiger Tätigkeiten von Unternehmen gefasst. Die Abstimmung im Plenum ist für die 13. Kalenderwoche 2019 vorgesehen.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von nachhaltigen Anlagen und Nachhaltigkeitsrisiken durch Finanzmarktakteure steht im Zusammenhang mit Maßnahme 4 (Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung) und Maßnahme 7 (Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensver-

walter), genauer Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Anlageportfolios und ordnungsgemäße Offenlegung. Mit Nachhaltigkeit sind ESG-Faktoren, d.h. neben Umwelt- (environmental) auch soziale (social) und administrative (governance) Aspekte gemeint. Die neue Verordnung beruht auf drei Säulen:

- Verhinderung des „Grünwaschens“ (in Analogie zu Weißwaschen), d. h. unbelegte oder irreführende Behauptungen über Merkmale und Vorteile eines Anlageprodukts hinsichtlich Nachhaltigkeit sollen verhindert werden, kombiniert mit einer stärkeren Sensibilisierung der Märkte für Nachhaltigkeitsfragen.
- Neutralität der Regulierung, d.h. alle betroffenen Finanzmarktakteure müssen die neuen Instrumente für die Offenlegung von Informationen in gleicher Weise anwenden. Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), und insbesondere der Gemeinsame Ausschuss der Aufsichtsbehörden, werden die Konvergenz und die Harmonisierung der Offenlegungen in allen betroffenen Branchen weiter vorantreiben.
- Wettbewerbsneutralität: Die Verordnung deckt folgende Finanzdienstleistungsbranchen ab: (i) Investmentfonds, (ii) Versicherungsanlageprodukte (Lebensversicherungsprodukte mit Anlagekomponente, die als Einzel- oder Gruppenlebensversicherungspolice angeboten werden), (iii) private und betriebliche Altersvorsorge, (iv) individuelle Portfolioverwaltung sowie (v) Versicherungs- und Anlageberatung.

Die Entwicklung von low carbon benchmarks erfolgt im Rahmen von Maßnahme 5 des Aktionsplans. Er besteht aus zwei Komponenten: i) Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen (low carbon benchmarks) und ii) Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz, die zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens beitragen und den Temperaturanstieg auf 1,5° begrenzen.

In Anlehnung an bekannte, Marktstandards definierende Indizes, z.B. den S&P 500, soll nun ein Index mit Referenzwerten für emissionsarme Unternehmen geschaffen werden. Ergänzend dazu ist der zweite Referenzwert mit günstiger CO₂ Bilanz, also positiven Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß eine ehrgeizigere Version. Die zugrunde liegenden Aktien sollen nach dem Kriterium ausgewählt werden, dass ihre Einsparungen an CO₂-Emissionen den verbleibenden CO₂-Emissionen übersteigen. Mit diesen Referenzwerten würde dieser zweite Index dem 2°-Ziel des Pariser Klimaabkommens entsprechen.

Eine Gruppe technischer Sachverständiger wird nun die Europäische Kommission beraten, wie sie die Unternehmen auswählen soll, die für die Aufnahme in die neuen Benchmarks in Frage kommen. Die Expertengruppe wird auch darüber beraten, ob bestimmte Wirtschaftszweige von der spezialisierten, auf Pariser-Klimaziele ausgerichteten Benchmark ausgenommen werden sollen. Im Anschluss an die Beratung durch die Sachverständigengruppe wird die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt vorschlagen, durch den die Zusammensetzung der beiden Referenzindizes im Einzelnen geregelt wird.

Die Neuausrichtung der Kapitalströme auf eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Schaffung eines institutionellen Rahmens dafür ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine höhere Transparenz und klar definierte Referenzwerte können zu verbesserten Anlageentscheidungen im Sinne einer höheren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beitragen. Um, wie von der Kommission beabsichtigt, tatsächlich zusätzliche Investitionen zu attrahieren und den ermittelten Investitionsrückstand aufzuholen, müssen die Bedingungen so gesetzt werden, dass sowohl der Berichtsrahmen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit als auch die gewählten Referenzwerte zu verbesserten Investitionsbedingungen in der EU führen. (br)

Richtlinie über Karzinogene und Mutagene

Rat und das Europäische Parlament haben die **dritte Richtlinie** zur Erweiterung des Schutzes der Arbeitnehmer vor krebserzeugenden Chemikalien am 29. Januar 2019 angenommen. Durch diese Einigung werden fünf weitere krebserzeugende chemische Stoffe in die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufgenommen.

Für die Wohnungswirtschaft relevant ist die Aufnahme von Formaldehyd in diese **Liste**. Die Bundesregierung muss nun im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes Vorschriften für den weiteren Einsatz von Formaldehyd schaffen. (gdw)

Rat und Parlament: Vorläufige Einigung über POP-Verordnung

Am 19. Februar 2019 **erzielte die rumänische Ratspräsidentschaft eine vorläufige Einigung** mit dem Europäischen Parlament über eine Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung). In der POP-Verordnung werden auch Flammschutzmittel reguliert.

Die Europäische Kommission hatte im März 2018 eine Neufassung dieser Verordnung vorgelegt. Diese berücksichtigt die Änderungen des Stockholmer Übereinkommens, das den rechtlichen Rahmen für die Einschränkung bzw. Verbot der Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr dieser persistenten organischen Schadstoffe bildet.

Die Vereinbarung sieht unter anderem vor:

- Das Flammschutzmittel DecaBDE in die Stoffliste aufzunehmen.
- Den Wert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen auf 10 mg/kg festzulegen für Stoffe, in denen DecaBDE enthalten ist.
- Der unbeabsichtigte Spurenkontaminationswert für die Summe aller BDEs, einschließlich DecaBDE, soll auf 500 mg/kg festgelegt werden, wenn sie in Mischungen und Gegenständen enthalten sind.

- Eine Überprüfungs Klausel soll eingefügt werden, um alle Auswirkungen des Grenzwerts von 500 mg/kg auf Gesundheit und Umwelt für die Summe aller BDEs zu überprüfen.
- Spezifische Ausnahmen für die Verwendung von DecaBDE für Flugzeuge, Kraftfahrzeuge und elektronische Geräte auch bei der Einfuhr einzuführen.

Die Vereinbarung wird nach der technischen Überarbeitung des Textes den EU-Botschaftern zur Billigung vorgelegt, bevor das Parlament und der Rat ihre endgültige Zustimmung geben. (gdw)

Brexit-Anpassung der Energieeffizienzrichtlinie durch die Mitgliedstaaten angenommen

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten hat am 27. Februar 2019 dem **Vorschlag von Kommission und Parlament** zur Anpassung der Energieeffizienzrichtlinie zugestimmt. Eine technische Anpassung war durch den Brexit nötig geworden, da die Zielvorgaben für die Richtlinie auf 28 Mitgliedstaaten bezogen waren.

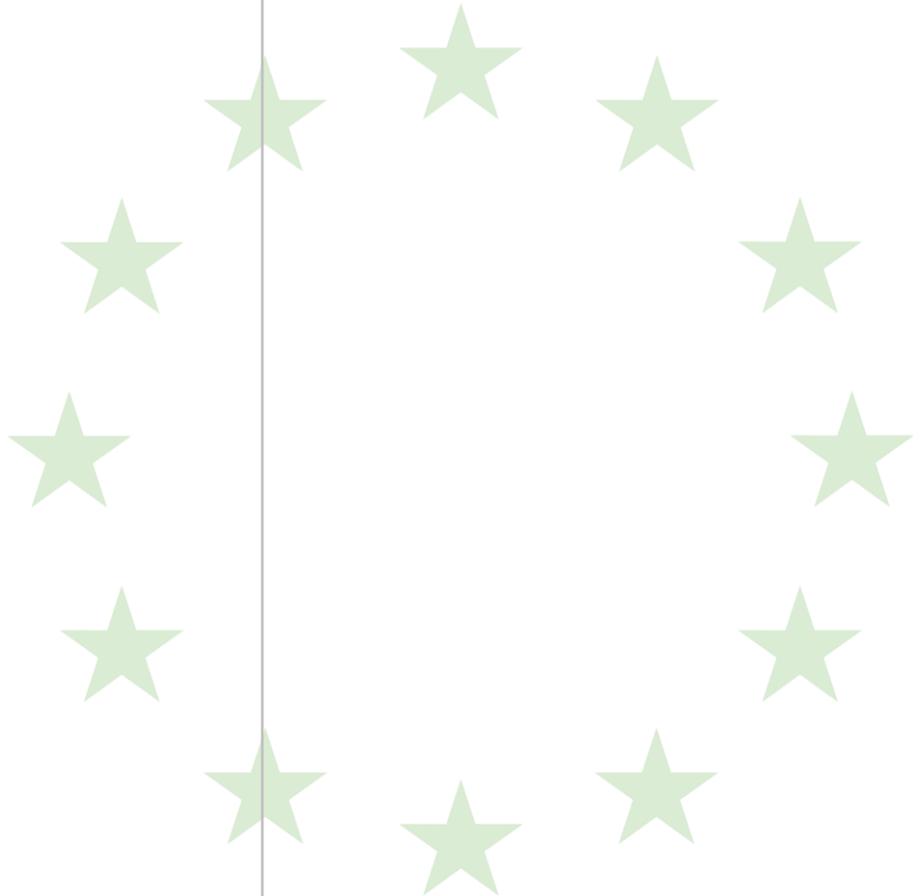
Mit Einführung von **Artikel 3 (5)** in die Richtlinie **2012/27/EU** hat sich die EU bis 2030 zu einer Steigerung der Energieeffizienz um 32,5% im Vergleich zu 2007 verpflichtet. Mitgliedstaaten müssen nach Artikel 6 (1) sowie 29 (3) der Verordnung (**EU 2018/1999**) dabei den Verbrauch an Primär- und Endenergie der gesamten EU berücksichtigen. Der Gesamtverbrauch der EU ist nach Artikel 29 (3) auch essentiell für die Bewertung der Fortschritte durch die Kommission.

Im Jahr 2030 sollte der Primärenergieverbrauch bei maximal 1.273 Mio. t RÖE (Rohöl bzw. das energetische Äquivalent dazu) und der Endenergieverbrauch bei maximal 956 Mio. t. RÖE liegen.

Für die "EU27" ohne dem Vereinigten Königreich wird dieser Wert auf 1128 Mio. t. RÖE Primärenergieverbrauch und 846 Mio. t. RÖE Endenergieverbrauch abgesenkt.

Die Änderungen sollen am Folgetag des Tages wirksam werden, an dem die Richtlinie 2012/27/EU nicht

mehr im Vereinigten Königreich Anwendung findet.
(gdw)



EU-Parlament: Standpunkt zur Allgemeinen Verordnung angenommen – Trilog aber erst Ende 2019

Am Mittwoch, den 13. Februar 2019 nahm das EU-Parlament den Bericht zur Allgemeinen Dachverordnung (D-VO) der EU-Strukturfonds im Plenum an. Damit legte das EU-Parlament seinen Standpunkt und das Verhandlungsmandat für den Trilog mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten fest. Die für die EU-Stadtentwicklung **relevanten Standpunkte** des Parlamentes beinhalten folgende Änderungen:

- Der ELER soll stärker in die D-VO integriert werden. Dies gilt zunächst für Artikel 1 (Geltungsbereich der VO) sowie den räumlichen Instrumenten unter Art. 22 ff.
- Die Sätze der EU Ko-Finanzierung sollen von 40% auf max. 50% für besser entwickelte Regionen und für Übergangsregionen auf 65% anstatt 55% angehoben werden.
- Die Mittelausstattung für die EU Kohäsionspolitik soll von 330,6 Mrd. Euro auf 378,1 Mrd. Euro erhöht werden.
- Die Partnerschaftvereinbarungen sollen gegebenenfalls einen regionalspezifischen integrierten Ansatz beschreiben, wie die Herausforderung des demographischen Wandels bewältigt werden kann.
- Bis zu 2% des EFRE und ESF+ können in das Investitionsprogramm „InvestEU“ fließen.
- Die länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters 2024, die eine wesentliche Relevanz für die Halbzeitbewertung und einer entsprechenden etwaigen Änderung der Operationellen Programme haben, sollen die Zielstellungen der nationalen Klima- und Energieziele sowie räumliche Unterschiede der Chancengleichheit berücksichtigen.
- Eine größere Flexibilität für den Einsatz verschiedener Fonds im Rahmen von territorialen Strategien, d.h. räumliche Entwicklungssätze außerhalb von CLLD und ITI (solle nicht mehr nur auf den EFRE begrenzt werden). Der Anteil

einer möglichen Kreuzfinanzierung aus EFRE und ESF+ soll von 10% auf 15% erhöht werden, was eine größere Flexibilität bei der Anwendung beider Fonds für integrierte Ansätze für Städte und Kommunen bedeutet. Zudem sollen ausgewählte integrierte Vorhaben durch mehr als eine Prioritätsachse unterstützt werden können.

- Die technische Hilfe soll nur noch auf 3% abfallen anstatt auf 2,5% wie von der Kommission vorgeschlagen.

Nach Auskunft der Verhandlungsführerin und sächsischen Europaabgeordneten Konstanze Krehl (S&D), sei jedoch nicht mehr damit zu rechnen, dass der Trilog zu den EU-Strukturfonds noch vor den Europawahlen am 26. Mai 2019 abgeschlossen ist. Es ist zu befürchten, dass erst mit dem neuen EU-Parlament und einer neuen EU-Kommission Ende 2019 die Verhandlungen weitergeführt werden können, so Krehl. (jos)

EU-Parlament: Bericht zur EFRE-Verordnung vom Regionalausschuss verabschiedet

Der **Bericht** zur EFRE – Verordnung seitens des Ausschusses für Regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments wurde am 27. Februar 2019 angenommen. Der Ausschuss erweitert dabei noch einmal die möglichen Fördertatbestände und die Quotierung aus den fünf politischen Zielen. Diese beinhalten u.a. folgende neue Maßnahmen:

- digitale Konnektivität von öffentlichen Behörden und Forschungseinrichtungen
- Erweiterungen möglicher Fördertatbestände im Spektrum der Energieeinsparung aber auch der CO₂-armen Energieerzeugung, Energieeinsparung und Energiearmut
- Verbesserung der grünen Infrastruktur in funktionalen Stadtgebieten und Ausbau der multimodalen städtischen Mobilität auf lokaler Ebene als Teil der Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen
- sozialer Wohnungsbau

- Unterstützung der physischen, wirtschaftlichen und sozialen Sanierung benachteiligter Gemeinden (*eigene Anmerkung: nun auch im Bereich des politischen Ziel 4*)
- Im Bereich des politischen Ziel 5 (ein bürgernäheres Europa), soll ergänzend die Bereiche Sport, Kultur, nachhaltiger Tourismus aufnehmen. Explizit wurde noch einmal der Begriff funktionale städtische Gebiete aufgenommen.

Die Abgeordneten sprechen sich zudem für Änderungen in der Quotierung der einzelnen Ziele aus. So sollen 50% (40% für Übergangsregionen) des EFRE in den Maßnahmenbereich Digitalisierung fließen, und 30% in den Klima- und Energiebereich. Wesentliche Änderungen gibt es in der Mittelquotierung für territoriale Förderung. So sollen 5% (national) in integrierte Maßnahmen außerhalb städtischer Gebiete mit natürlichen, geographischen oder demographischen Beeinträchtigungen fließen. Der Ausschuss fordert zudem dass 10% (national) für Projekte der integrierten Stadtentwicklung fließen sollen (*zum Vergleich: Derzeit liegen wir bei mind. 5%, die EU-Kommission schlägt für 2021 + 6% vor*), dazu sollen Maßnahmen aus allen politischen Zielen zählen, sofern sie im Einklang mit der nachhaltigen Stadtentwicklung stehen. Dafür sind in den Operationellen Programmen entweder eine eigene Prioritätssache, ein Sonderprogramm oder sonstige Territoriale Instrumente wie sie in Art. 22 der D-VO beschrieben sind anzuwenden.

Im Rahmen der europäischen Stadtinitiative (Art. 10) legt der Ausschuss noch einmal dar, dass der EFRE für die Umsetzung der Partnerschaften im Rahmen der EU-Städteagenda sowie den Erfahrungsaustausch regionaler und kommunaler Vertreter auf subnationaler Ebene genutzt werden soll. (jos)

Europäisches Semester 2019 – Länderreport Deutschland – erstmalig mit Anhang zur Ausrichtung der EU-Kohäsionspolitik im Bereich Stadtentwicklung

Auch in absehbarer Zukunft dürfte die deutsche Wirtschaft trotz zunehmend schwieriger außenwirtschaftlicher Rahmenbedingungen dank der Binnen- nachfrage weiter solide wachsen, so die **Bewertung der Wirtschaftslage Deutschlands** aus Sicht der EU. Dennoch sind erhebliche Investitionsanstrengungen und Innovation sowie Strukturreformen erforderlich. Höhere Investitionen und Ausgaben in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Hochleistungs- breitbandnetze sowie Forschung und Entwicklung sind für die Steigerung des langfristigen Wachstumspotenzials von zentraler Bedeutung. Alles in allem sind Fortschritte festzustellen. Allerdings muss die Politik noch mehr tun, um die Ungleichgewichte anzugehen, vor allen durch mehr Investitionen auf kommunaler Ebene, u.a. in Bezug auf digitale Infrastrukturen.

Arbeitsmarkt

Der Länderreport stellt zudem für Deutschland fest, dass sich trotz des robusten Wirtschaftswachstums die Lage am deutschen Arbeitsmarkt weiter anspannt. Da die Arbeitslosigkeit auf ein Rekordtief gesunken und ein hoher Anteil von Stellen unbesetzt ist, werden Arbeitskräfteengpässe zunehmend erkennbar, der Fachkräftemangel könnte die Wirtschaftsentwicklung hemmen und weitere Investitionen erforderlich machen.

Wohnungsmarkt

Aufgrund der Wohnkosten in Großstädten sind Ältere und Einkommensschwache einem größeren Armutsrisiko ausgesetzt, so der Bericht. Vor allem in den Großstädten stellen sich dadurch große Herausforderungen. Nach Mikrozensus-Daten fehlen in zehn Großstädten von Berlin bis Bremen 880.000 bezahlbare Wohnungen. Durch das unzureichende Wohnungsangebot in Großstädten werden die Immobilienpreise wohl weiter steigen, was sich auch auf die Höhe der Mieten auswirkt, so die Feststel-

lung im Länderreport. Trotz anziehender Wohnbauinvestitionen hält das Wohnungsangebot vor allem in Ballungsräumen und Großstädten nicht mit dem demographischen Wandel Schritt, was in der zurückliegenden Dekade zu Wohnungsmangel geführt hat. Dies ist wahrscheinlich einer der Hauptfaktoren, die die Wohnungspreise in Großstädten und in ganz Deutschland in die Höhe treiben. Die Zahl der Wohnungsneubauten hat seit der Krise stark zugenommen, bleibt aber immer noch erheblich hinter der potenziellen Nachfrage zurück.

Anhang zur EU-Kohäsionspolitik im Bereich Stadtentwicklung

Erstmalig nimmt der Länderbericht für Deutschland in seinem **Anhang D** Stellung zur Ausrichtung der EU-Kohäsionspolitik. Die EU-Kommission sieht zukünftig die Notwendigkeit einer wesentlich stärkeren Verknüpfung des Europäischen Semesters mit der EU-Kohäsionspolitik ab 2021. Die Länderberichte der Jahre 2019 und 2024 sollen bei der Ausrichtung zukünftiger Investitionsschwerpunkte der EU-Kohäsionspolitik in den späteren Partnerschaftsvereinbarungen sowie den Operationellen Programmen des EFRE und ESF+ als Diskussionsgrundlage mitberücksichtigt werden. Die EU-Kommission legt daher folgende Standpunkte für den Bereich der städtischen und territorialen Entwicklung dar:

- Unterstützung im Bereich „Intelligente Städte“ (Zusammenarbeit mit Universitäten, experimentelle Projekte und intelligente Mobilität und emissionsarme Wirtschaft)
- Zusammenarbeit von Städten und ländlichen Gebieten, insbesondere im Umfeld wachsender Großstädte
- Aufwertung benachteiligter Wohngegenden, Prozesse des sozialen Wandels und Integration von Flüchtlingen
- Verbesserung des Zugangs zu Sozialwohnungen durch die Unterstützung von Lösungen auf Gemeindeebene und integrierten Dienstleistungen

- Ausbau von Planungskapazitäten in der öffentlichen Verwaltung und Ausbau des Breitbandnetzes in kleinen und ländlichen Gemeinden
- Wissens- und Kompetenzausbau zwischen Groß- und Kleinstädten (auf regionaler, nationaler Ebene und grenzübergreifend mit anderen Regionen der EU)
- Die Ergänzung aus den EU-Strukturfonds beim strukturellen Wandel für Kohleregionen

Für den Bereich der administrativen Umsetzung sieht die EU-Kommission Bedarfe bei folgenden Punkten:

- Verbesserung der Ausschreibungsraten, eine verstärkte Nutzung von Finanzinstrumenten sowie die Errichtung eines deutschen Teilfonds im Rahmen des Programms „InvestEU“
- Eine ausgewogene Anzahl handlungsfähiger und zwischengeschalteter Stellen
- Berücksichtigung von Erfahrungen eines sächsischen Pilotprojektes im Bereich des Strukturwandels (in Verbindung neuer Technologien, Dekarbonisierung und Förderung eines inklusiven Wachstums).

Für alle weiteren Bereiche der restlichen politischen Ziele im Bereich der EU-Strukturpolitik kann der Länderbericht [online](#) abgerufen werden. (be/jos).

EU-Kommission veröffentlicht erläuterndes MEMO zur neuen „Europäischen Stadtinitiative“

In ihrem Vorschlag zur neuen EFRE Verordnung von Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission unter Artikel 10 den Vorschlag zur Errichtung einer neuen „Europäischen Stadtinitiative“. Diese Initiative soll bislang fragmentierte Programme und Prozesse im Bereich der EU-Stadtentwicklung, wie die EU-Förderprogramme URBACT und Urban Innovative Actions, als auch politische Prozesse wie die „Städtische Agenda für die EU“ unter einer gemeinsamen Dachmarke zusammenfassen. Laut EU-Kommission sollen diese mit 500 Mio. Euro Fördermitteln unterlegt sein. Am 18. März 2019 veröffentlichte die EU-Kommission in einem [erläuternden Memo](#) (in

englischer Sprache) die inhaltliche Verzahnung und geplante Verwaltungsstruktur der drei Elemente:

- a. *Kapazitätsaufbau*: Für den Kapazitätsaufbau sind 20% der Mittel vorgesehen und umfasst das EU-Förderprogramm URBACT (Austausch zur Entwicklung und Umsetzung integrierter Stadtentwicklungsprojekte) sowie das Urban Development Network, welches als transnationale Austauschplattform für die Umsetzung EFRE geförderter EU-Projekte in der Stadtentwicklung dient. Der Austausch richtet sich auch in Zukunft schwerpunktmäßig an die EFRE-geförderten Stadtentwicklungsprojekte, die im Rahmen der 6%igen Mindestquote zukünftig gefördert werden sollen. Die Förderung erfolgt auch weiterhin ohne Größenbeschränkung.
- b. *Innovative Maßnahmen der EU-Stadtentwicklung*: Ist weitestgehend die Fortführung der Urban Innovative Actions (bislang Art. 8 der EFRE-VO). Dafür sollen 60% der Mittel bereitgestellt werden. Erfolgreiche innovative Projekte sollen zudem mithilfe von Austauschnetzwerken (URBACT) auf andere Städte übertragen werden.
- c. *Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation der europäischen Stadtentwicklung*: Darunter verbergen sich verschiedene wissenschaftliche Dienste und Programme zur Datenerhebung und Forschung im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung und Prozesse zur europäischen Stadtentwicklungspolitik. Deren Erkenntnisse sollen in den Bereichen A und B berücksichtigt werden und durch nationale Anlaufstellen dem nationalen Fachpublikum zugänglich gemacht werden. Wichtig ist auch, dass die „Städtische Agenda für die EU“ explizit unter diesen Bereich fällt. Maßnahmen und Aktionen die sich aus dem Aktionsfeld der „Städtischen Agenda für die EU“ herauskristallisieren,

sollen ebenfalls im Rahmen von Austauschnetzwerken (a) oder Innovativer Projekte (b) zugeführt und getestet werden.

Vorschlag für ein neues Steuerungsgremium der „Europäischen Stadtinitiative“

Da die bisherige Steuerung der einzelnen Programme sehr fragmentiert ist (z.B. URBACT über die Mitgliedstaaten und EU-Kommission, UIA über die EU-Kommission, Urbane Agenda in geteilter Verantwortung und Mitgliedstaatlicher Prozess), soll ein alleiniges übergeordnetes Steuerungsgremium, welches zukünftig für alle drei Bereiche zuständig ist, errichtet werden. Das Gremium soll sich zukünftig aus kommunalen Interessenvertretungen (je 1 nationaler Vertreter soll von den Mitgliedstaaten bestimmt werden), den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, dem Ausschuss der Regionen sowie je einem Vertreter von Eurocities und dem CEMR (Rat der Gemeinden und Regionen Europas) zusammensetzen. Der Vorsitz des Gremiums soll bei der EU-Kommission bzw. der EU-Ratspräsidentschaft liegen. Die Steuerungsgruppe soll die strategischen Prioritäten der Aktivitäten vorschlagen, Verfahrensregeln und spezifische Ziele festlegen. (jos)

EU-Kommission startet Machbarkeitsstudie zu Artikel 19a der Gebäuderichtlinie - Lüftungsanlagen und Sanierungspässe für Gebäude

Gemäß Artikel 19a der Gebäuderichtlinie (EPBD) 2018/844/EU muss die Europäische Kommission eine **Machbarkeitsstudie** durchführen, um den Bedarf, die Möglichkeiten und den Zeitplan für die Einführung von EU-Vorschriften im Zusammenhang mit den beiden folgenden neuen Aspekten zu ermitteln:

1. Inspektion von Lüftungsanlagen

Gemäß Artikel 19a der EPBD-Richtlinie 2018/844/EU wird diese Studie die Relevanz und Machbarkeit der Einführung von EU-Vorschriften für die Inspektion von eigenständigen Lüftungssystemen in Gebäuden bewerten.

Die Richtlinie 2018/844/EU, Artikel 14 und 15, hat bereits die Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen auf die Inspektion von kombinierten Heizungs- und Lüftungssystemen sowie kombinierten Klima- und Lüftungssystemen ausgedehnt. Die gemäß Artikel 19a vorgesehene Machbarkeitsstudie soll untersuchen, ob eine mögliche weitere Ausweitung der Inspektion auf eigenständige Lüftungssysteme oder andere mögliche Maßnahmen erforderlich ist.

Die Studie enthält einen Überblick über den Bestand an in Europa installierten Lüftungsanlagen und den damit verbundenen technologischen Trends sowie eine Überprüfung der obligatorischen und freiwilligen Inspektionsverfahren für Lüftungsanlagen in Gebäuden auf EU- und nationaler Ebene.

Die Studie bewertet die Relevanz, Machbarkeit, den Zeitpunkt und die Gesamtauswirkungen der Einführung von EU-Vorschriften (legislativ oder nichtlegislativ) für die Inspektion von eigenständigen Lüftungssystemen in Gebäuden. Die Bestimmungen könnten beispielsweise die Entwicklung oder Verbesserung technischer Normen, Richtlinien und Praktiken oder die mögliche Ausweitung der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionsanforderungen auf eigenständige Lüftungsanlagen umfassen.

2. Sanierungspass für Gebäude

Gemäß Artikel 19a der Richtlinie 2018/844/EG umfasst diese Studie eine Bewertung der Relevanz und Machbarkeit der Einführung eines (freiwilligen oder obligatorischen) EU-Ansatzes für das Konzept des Gebäudesanierungspasses.

In Artikel 2a der EPBD wurde mit der Richtlinie 2018/844/EG ein Verweis auf "ein fakultatives System für Pässe zur Gebäuderenovierung" in Bezug auf nationale langfristige Renovierungsstrategien eingeführt, um die Umwandlung der nationalen Gebäudebestände in hoch energieeffiziente und dekarbonisierte Gebäudebestände bis 2050 zu unterstützen. Der Sanierungspass für Gebäude ist eines der Instrumente, mit denen laut Kommission eine kosteneffiziente Sanierung in Form eines "langfristigen, schrittweisen Sanierungsfahrplans für ein bestimmtes Gebäude auf der Grundlage von Qualitätskriterien, nach einem Energieaudit und der Darstellung relevanter Maßnahmen und Renovierungen, die die Energieeffizienz verbessern könnten", gefördert werden kann (EPBD-Richtlinie 2018/844/EU-Artikel 19a).

Ziel dieser Studie ist es, Informationen über die verfügbaren Systeme zu sammeln, ihre Merkmale und Implementierungsmodelle zu analysieren und ihre Reife und Wirksamkeit zu bewerten. Auf dieser Grundlage wird die Studie die Durchführbarkeit und die Auswirkungen der Einführung eines relevanten Konzepts für Pässe zur Gebäudesanierung auf EU-Ebene bewerten, das legislative und/oder nichtlegislative Maßnahmen umfassen könnte.

Die Aufgaben, die im Rahmen der gesamten Machbarkeitsstudien zu erfüllen sind, sind:

- Überprüfung von Vorschriften, Richtlinien und Normen zur Inspektion von eigenständigen Lüftungsanlagen.
- Analyse der Relevanz, Durchführbarkeit und des möglichen Umfangs von Maßnahmen auf EU-Ebene für die Inspektion von eigenständigen Lüftungsanlagen.

- Auswahl der politischen Optionen für die Inspektion von eigenständigen Lüftungssystemen und Analyse der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen.
- Überprüfung von Pässen für die Gebäudesanierung und damit zusammenhängende Programme und Initiativen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene.
- Analyse der Relevanz, Durchführbarkeit und des möglichen Umfangs von Maßnahmen auf EU-Ebene zur Förderung von Pässen für die Gebäudesanierung.
- Auswahl der politischen Optionen für Pässe zur Gebäudesanierung und Analyse der damit verbundenen möglichen Auswirkungen.
- Konsultation der Interessengruppen und Website zur Studie. (be)

EU-Innovationsfonds: 10 Mrd. Euro in innovative saubere Technologien

Mit dem **EU-Innovationsfonds** will die EU-Kommission Investitionen in Höhe von über 10 Mrd. Euro für CO₂-arme Technologien in mehreren Sektoren fördern. In ihrer **strategisch langfristigen Vision „für ein klimaneutrales Europa“** von November 2018 hatte die EU-Kommission Möglichkeiten aufgezeigt, wie die EU durch zum Teil erhebliche Investitionen in technologische Innovationen im Energie-, Gebäude-, Verkehrs-, Industrie- und Landwirtschaftssektor zu einer Null-Emissions-Wirtschaft gelangen kann.

Der Innovationsfonds soll hier durch die Unterstützung von Pilot-, Demonstrations- und Modellprojekten helfen und finanzielle Anreize schaffen, um in die nächste Generation CO₂-armer Technologien zu investieren. Der Innovationsfonds soll durch die geschätzten Einnahmen von ca. 10 Mrd. Euro aus dem EU-Emissionshandelssystem in dem Zeitraum 2020-2030 gespeist werden und Finanzhilfen von bis zu 60% der Projektkosten für ausgewählte Projekte zur Verfügung stellen. Die EU-Kommission

wird voraussichtlich die ersten Aufrufe für die Einreichung von Vorschlägen in 2020 und bis 2030 regelmäßig weitere Aufforderungen veröffentlichen. Der Innovationsfonds ist interessant, um effiziente Technologien im Gebäudebestand zu entwickeln und zu erproben. (gdw)

Eurostat: EU-weiter Anteil erneuerbarer Energien bei 17,5% in 2017

Der Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch lag im Jahr 2017 bei 17,5%, verglichen mit 17% im Jahr 2016. Im Vergleich zu 2004 (8,5%) hat sich der Wert damit mehr als verdoppelt.

Dies zeigen Zahlen eines **Berichts von Eurostat**, welcher am 12. Februar 2019 veröffentlicht wurde. Beim Energieverbrauch für Heizung und Klimatisierung liegt der Anteil EU-weit bereits bei 19,5%, in Deutschland bei 13,4%. Dies entspricht einer Steigerung von 10,4% innerhalb der EU im Vergleich zu 2004. In dem **Bericht der EU-Kommission** vom 4. März 2019, ist die von Wärmepumpen erzeugte Energie eingerechnet.

Das Ziel der EU ist es, im Jahr 2020 20% und im Jahr 2030 mindestens 32% der Energie aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

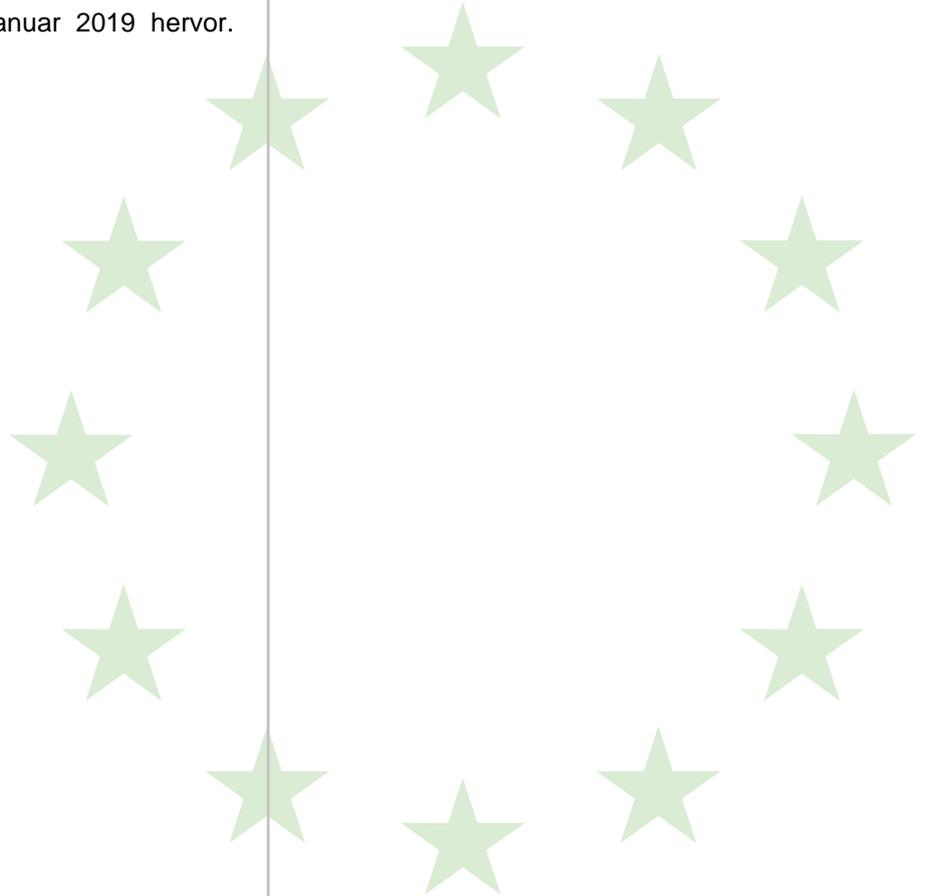
Elf Länder haben ihre Ziele für 2020 dabei schon erreicht, darunter Schweden, Dänemark, Lettland, Italien und Rumänien. Deutschland war mit 15,5% noch 2,5 Prozentpunkte vom Zielwert für 2020 entfernt. (gdw)

Eurostat: Anstieg der Hauspreise in EU und Deutschland

Die Hauspreise sind im dritten Quartal 2018 sowohl in der EU als auch im Euroraum um 4,3% im Vergleich zum Vorjahresquartal angestiegen. In Deutschland lag der Anstieg im selben Zeitraum bei 5,4%.

Gegenüber dem zweiten Quartal 2018 lag der Anstieg bei 1,5% in der EU, 1,6% im Euroraum und

2,1% in Deutschland. Die Berechnung beruht auf der Aggregation der von nationalen Statistikämtern erhobenen Hauspreisindizes (HPI) durch Eurostat. Gemessen werden alle Wohnimmobilien, die von Haushalten erworben werden (unabhängig von Verwendung und Baujahr). Dies geht aus einer [Mitteilung von Eurostat](#) vom 18. Januar 2019 hervor. (gdw)



Grundsatzeinigung zum Bankenpaket erreicht (CRD, CRR, BRRD, SRM)

Am 15. Februar 2019 haben Rat, EU Parlament und EU-Kommission am Ende eines über 2-jährigen Gesetzgebungsverfahrens eine Einigung über das sog. **Risikoreduzierungspaket für die europäische Kreditwirtschaft** erzielt. Das Paket besteht aus insgesamt vier bankaufsichtsrechtlichen Gesetzesnovellen: Ergänzungen der Richtlinie und der Verordnung über die Eigenmittelanforderungen für Banken (CRD & CRR), der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von notleidenden Kreditinstituten (BRRD) und der Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute (SRM). Mit dieser Initiative sollen die Risiken im Bankensystem reduziert werden. Die EU setzt damit wesentliche Inhalte des internationalen Basel III Regelwerks in europäisches Recht um - ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion. Deren Ziel ist es, die Finanzstabilität in Europa zu erhöhen und den Bankensektor in der EU weiter zu stärken.

Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen die Einführung einer verbindlichen Höchstverschuldungsquote (leverage ratio) für Banken von 3%, einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) sowie Risikovorschriften für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten. Außerdem wurde das Abwicklungsregime für notleidende Institute verbessert, indem global systemrelevante Institute über ausreichende Mittel für Verlustabsorptionen verfügen müssen. Hierzu werden höhere Anforderungen an Umfang und Qualität von Eigenmitteln und sog. ‚bail-in fähiger‘ Verbindlichkeiten (MREL) eingeführt. Andererseits profitieren kleine und weniger komplexe Banken von einem reduzierten Verwaltungsaufwand im Bereich der Berichts- und Offenlegungspflichten.

Das Gesetzespaket soll Mitte April vom Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet werden. (kä)

Politische Einigung über die Harmonisierung von Covered Bonds

Rat, EU Parlament und EU-Kommission haben sich am späten Abend des 26. Februar 2016 über die wesentlichen Inhalte des Richtlinienentwurfs über einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen und deren bevorzugten Behandlung im Eigenmittelregime für Banken (Art. 129 CRR) geeinigt. Somit ist sichergestellt, dass das Gesetzespaket noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, auch wenn noch etliche Details in den sog. ‚technischen Trilog‘ zurückverwiesen wurden.

Das Vorhaben gilt als wichtiger Baustein für die Vollendung der Kapitalmarktunion. Die redaktionellen Arbeiten sollen kurzfristig zum Abschluss gebracht werden, so dass die Texte vom Europäischen Parlament in seiner letzten Plenarsitzung vor den Wahlen Mitte April formalisiert werden können. (kä)

Lindau erhält europäischen Preis für nachhaltige Mobilität

Die bayerische Stadt Lindau erhielt am 21. März 2019 den „European Mobility Award“ 2018 in der Kategorie „Kleinere Kommunen bis 50.000 Einwohner“. Die EU-Kommission begründet dies durch das Konzept der besonders gelungenen städtischen Mobilitätsangebote an autofreien Tagen sowie dem Ausbau multimodaler Mobilitätsketten. Lindau investierte in der Vergangenheit insbesondere in ausreichend Fahrradständer im Bahnhofsgebiet und der Programmierung einer kostenfreien Mobilitäts-App.

Den Preis für größere Städte gewann die portugiesische Hauptstadt Lissabon. Weitere Einzelheiten finden sich auf der Homepage der Generaldirektion für Verkehr. [LINK](#). (jos)